

BE_ZIVILSTRAF BK 2022 465 vom 9. Dezember 2022

BE Obergericht, 2022-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2022_465

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 465 du 9 décembre 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 465 del 9 dicembre 2022

Regeste

Anordnung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Dezember 2022 teilte Fürsprecher B._____ mit, dass er bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts rechtsgenügend Akteneinsicht in die relevanten Haftdokumente erhalten habe und somit damals wie auch aktuell nichts gefehlt habe resp. fehle. Die Staatsanwaltschaft gab mit Stellungnahme vom 1. Dezember 2022 an, dass der Beweis der Rechtzeitigkeit der Stellungnahme nicht erbracht werden könne. Mit Verfügung vom 5. Dezember 2022 wurde die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft (inkl. Beilagen) vom 28. November 2022 infolge verspäteter Einreichung nicht zu den Akten erkannt und dieser retourniert. Der Beschwerdeführer liess sich in der Folge nicht mehr vernehmen.

E. 2

Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht vorab eine Rechtsverweigerung und eine Rechtsverzögerung. Es seien ihm und seinem amtlichen Verteidiger keine Aktenkopien abgegeben worden. Zudem sei die 24-stündige und die 48-stündige Frist überschritten worden. Er habe ferner nicht ausdrücklich auf eine Verhandlung verzichtet. Die formellen Rügen des Beschwerdeführers gehen fehl. Wie aus dem Schreiben des amtlichen Verteidigers vom 1. Dezember 2022 hervorgeht, hat dieser bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts rechtsgenügend Akteneinsicht gehabt (vgl. auch die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 8. November 2022, wonach die Akten zur Einsichtnahme in der Kanzlei aufliegen würden; vgl. ebenso die E-Mail des Zwangsmassnahmengerichts an Fürsprecher B._____ vom

E. 8

April 2020, d.h. eine Woche nach der Kreditauszahlung, einzig aus, dies sei für «Firmenkosten» gewesen. Er konnte nicht sagen, ob es diesbezüglich Belege gibt (vgl. Z. 329 ff. des Protokolls). Die Aussagen des Beschwerdeführers überzeugen bei einer

summarischen Prüfung nicht. Diese erscheinen als blosser Schutzbehauptung. Was den Vorwurf der Veruntreuung z.N. der I. _____ AG betrifft, fällt auf, dass sich der Beschwerdeführer auch hier an vieles nicht mehr erinnern konnte oder wollte. So war er sich nicht mehr sicher, ob er beim SVSA in S. _____ (Ortschaft) gewesen war und den neuen Fahrzeugausweis entgegen- genommen hatte, und konnte sich nicht erklären, weshalb im neuen Fahrzeugausweis kein Code 178 (Halterwechsel verboten) eingetragen war. Ebenfalls wusste er nicht mehr, bis wann er die Leasingraten für das Fahrzeug bezahlt hatte (vgl. Z. 387 ff. des Protokolls der Hafteröffnung). Angesichts dessen erscheint bei summarischer Prüfung der Einwand, sein ehemaliger Mitarbeiter R. _____ habe das Fahrzeug von ihm genommen und wolle es nicht mehr zurückgeben, derzeit als blosser Schutzbehauptung. Eine Strafanzeige gegen R. _____ liegt denn offensichtlich auch nicht vor. Inwiefern es im Haftanordnungsantrag Unklarheiten oder Fehlinterpretationen geben soll, begründet der Beschwerdeführer nicht. Gleichermassen lässt er es dabei bewenden, lediglich zu behaupten, dass die Aussagen verschiedener Personen falsch seien und er seine Aussagen anlässlich der Hafteröffnung vom 7. November 2022 unter enormen psychischen und physischen Druck sowie Zeitdruck gemacht habe. Derartiges ergibt sich aus dem vom Beschwerdeführer unterzeichneten Protokoll der Hafteröffnung, welche rund 1 Stunde und 45 Minuten gedauert hat, nicht und wurde denn auch von seinem amtlichen Verteidiger nicht gerügt (vgl. vielmehr zum dringenden Tatverdacht S. 1 seiner Stellungnahme vom 8. November 2022). Auch die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerde, dass, – sollte

E. 9

er gegen das Gesetz verstossen haben – dies nicht sein Wille und absichtlich gewesen sei, sondern unbewusst und unabsichtlich, muten letztlich seltsam an. Hätte sich der Beschwerdeführer tatsächlich nichts zu Schulden kommen lassen, wären solche entschuldigenden/erklärenden Äusserungen nicht notwendig. 5. 5.1 Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich auf den Haftgrund der Fluchtgefahr. Fluchtgefahr liegt gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist aber auch ein Untertauchen im Inland (BGE 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 1B_379/2019 vom 15. August 2019 E. 6.1, 1B_387/2016 vom 17. November 2016 E. 5, auch zum Folgenden). Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe vorliegen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für die Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (BGE 125 I 60 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 1B_126/2012 und 1B_146/2012 vom 26. März 2012 E. 3.3.2). Vielmehr müssen die konkreten Umstände, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden (vgl. zum Ganzen: BGE 143 IV 160 E. 4.3 mit Hinweisen). So ist es zulässig, die familiären und sozialen Bindungen der inhaftierten Person, deren berufliche Situation und Schulden sowie private und geschäftliche Kontakte ins Ausland und Ähnliches mit zu berücksichtigen (FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 221 StPO; Urteile des Bundesgerichts 1B_541/2017 vom 8. Januar 2018 E. 3.2, 1B_150/2015 vom 12. Mai 2015 E. 3.1, 1B_285/2014 vom 19.

September 2014 E. 3.3). Bei einer Person ausländischer Nationalität sind ferner der Aufenthaltsstatus, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz und die familiären Beziehungen von Bedeutung. Wer im Fall einer Haftentlassung von den Migrationsbehörden ausgewiesen wird, dürfte kaum mehr einen Anlass sehen, sich weiterhin dem Verfahren zu stellen, selbst wenn er eigentlich die Schweiz gar nicht verlassen will. Ein gewichtiges Indiz für Fluchtgefahr stellen auch unklare Wohn- und Arbeitsverhältnisse dar (FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 17 zu Art. 221 StPO). 5.2 Das Zwangsmassnahmengericht führt zur Begründung der Fluchtgefahr aus, diese bestehe bereits aufgrund der fehlenden Verwurzelung des Beschwerdeführers in der Schweiz. Der Beschwerdeführer sei serbischer Staatsangehöriger ohne festen Wohnsitz und ohne gefestigte wirtschaftliche oder familiäre Verbindung zur Schweiz. Von seinem letzten bekannten Wohnort (V. _____ (Ortschaft)) habe er sich vor über acht Monaten nach unbekannt abgemeldet. Aufgrund des unbekannt-ten Aufenthalts sei er von der Staatsanwaltschaft im Ripol zur Verhaftung ausgeschrieben worden und habe schliesslich am Flughafen Zürich bei der Einreise in

E. 10

die Schweiz verhaftet werden können. Gemäss eigenen Angaben sei der Beschwerdeführer arbeitslos und habe in Serbien seinen ständigen Wohnsitz und ein Haus. Darüber hinaus habe er im Falle einer Verurteilung eine empfindliche Freiheitsstrafe zu gewärtigen. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung der konkreten Umstände bestehe die Gefahr, dass der Beschwerdeführer sich dem Strafverfahren und der zu erwartenden Sanktion durch Flucht aus der Schweiz oder Untertauchen entziehe. 5.3 Der Beschwerdeführer bestreitet die Fluchtgefahr. Er bringt vor, er habe sich selbst über das Kontaktformular im Internet bei der Kantonspolizei Bern, Zürich und Aargau sowie den Staatsanwaltschaften der Kantone Bern, Zürich und Aargau gemeldet. Seine Meldungen seien ignoriert worden. Er habe seine Ferien im Ausland unterbrochen und aktiv kooperiert, damit die Wahrheit ermittelt werden könne. Es treffe nicht zu, dass er auf der Flucht gewesen sei. Herr W. _____ habe den Polizisten anlässlich der Hausdurchsuchung seine (diejenige des Beschwerdeführers) Telefonnummer gegeben und gesagt, dass er (der Beschwerdeführer) sich für längere Zeit in Serbien im Urlaub befinde. Die Polizisten hätten keine Kontaktdaten hinterlassen, wo er sich melden könne. Verstecken und weglaufen sei nie eine Option für ihn gewesen. Seine gefestigten Verbindungen in wirtschaftlicher und familiärer Hinsicht seien falsch dargestellt und seine Aussage betreffend festen Wohnsitz im Ausland falsch interpretiert worden. 5.4 Der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr wurde vom Zwangsmassnahmengericht zu Recht bejaht (vgl. auch S. 1 der Stellungnahme des amtlichen Verteidigers vom 8. November 2022). Der Beschwerdeführer ist serbischer Staatsangehöriger. Er ist 57 Jahre alt und hat in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung C. Er hat sich per Ende Februar 2022 von seinem letzten bekannten Wohnsitz in V. _____ (Ortschaft)/AG schriftlich nach unbekannt abgemeldet. Nach Ausschreibung durch die Staatsanwaltschaft zur Verhaftung konnte er schliesslich am 6. November 2022 am Flughafen Zürich bei der Einreise in die Schweiz angehalten werden. Gemäss eigenen Angaben hat sich der Beschwerdeführer nach seiner Abmeldung nach unbekannt noch eine gewisse Zeit in der Schweiz aufgehalten (vgl. Z. 67 des Protokolls der Hafteröffnung vom 7. November 2022). Dies mutet seltsam an; gleichermassen wie seine Aussage, wonach er sich nicht absichtlich versteckt habe, er habe finanzielle Schwierigkeiten gehabt (vgl. Z. 429 f. des Protokolls der

Hafteröffnung vom 7. November 2022). Die letzten ca. zwei Monate vor seiner Verhaftung will der Beschwerdeführer in Serbien verbracht haben. Er hat dort gemäss eigenen Angaben seinen ständigen Wohnsitz und ein Haus (vgl. Z. 50 f. des Protokolls der Hafteröffnung). Der Beschwerdeführer hat sich von seiner in der Schweiz wohnhaften Ehefrau getrennt und in Serbien die Scheidung eingereicht. Er hat bis vor kurzem in der Schweiz keine Wohnadresse mehr gehabt. Neu hat er eine Wohnung in X. _____ (Ortschaft). Einer Erwerbstätigkeit geht der Beschwerdeführer nicht nach. Er hat gemäss eigenen Angaben Betreibungen und finanzielle Schwierigkeiten. Echte persönliche Bezugspunkte zur Schweiz werden von ihm nicht genannt. Die fehlende wirtschaftliche und soziale Bindung zur Schweiz mit gleichzeitiger starker Verwurzelung im Ausland mit gefestigtem Wohnsitz stellt ein gewichtiges Indiz für eine Fluchtgefahr dar. Kommt hinzu, dass dem Beschwerdeführer im Falle der Verurteilung eine längere Freiheitsstrafe droht (vgl.

E. 11

Art 146 Abs. 1 StGB [Betrug: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren], Art. 138 Ziff. 1 StGB [Veruntreuung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren] und Art. 251 Ziff. 1 StGB [Urkundenfälschung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren]). Auch dies stellt ein weiteres gewichtiges Indiz für das Bestehen der Fluchtgefahr dar. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, verfährt nicht. Soweit er geltend macht, er habe sich bei den Strafverfolgungsbehörden gemeldet, ist festzuhalten, dass dies nichts am Umstand ändert, dass er sich Ende Februar 2022 nach unbekannt abgemeldet hat und aufgrund seines unbekanntes Aufenthaltes – offenbar hat er sich gemäss eigenen Angaben für eine gewisse Zeit noch in der Schweiz befunden – nicht erreichbar war. Der Beschwerdeführer hat sich zudem offenbar nur über das allgemeine Kontaktformular der Kantonspolizei Bern im Internet gemeldet und als Kontaktadresse eine c/o-Adresse in der Schweiz angegeben, wo er schliesslich nicht anzutreffen war. Ein aktives kooperatives Verhalten, wie es der Beschwerdeführer zu beschreiben versucht, sieht anders aus. Beim Einwand des Beschwerdeführers, er sei in die Schweiz eingereist, um die Vorwürfe gegen sich zu klären, handelt es sich um eine blosser Behauptung. Es oblag denn auch nicht den die Hausdurchsuchung bei W. _____ durchführenden Polizisten, eine Visitenkarte zu hinterlassen. Allein der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer via Kontaktformular schriftlich bei den Strafverfolgungsbehörden gemeldet hat resp. haben will, vermag die vorliegenden gewichtigen Argumente, welche für eine Fluchtgefahr sprechen, insbesondere auch den Bezug zu seinem Heimatland Serbien, nicht zu überwiegen. Betreffend die Wohnung in X. _____ (Ortschaft) gilt es festzuhalten, dass dieser neue zweite Wohnsitz in der Schweiz erst anlässlich der Hafteröffnung bekannt wurde. Der Beschwerdeführer hat sich dort offensichtlich noch nicht angemeldet. Inwiefern seine Aussagen anlässlich der Hafteröffnung vom 7. November 2022 betreffend seinen ständigen Wohnsitz in Serbien falsch interpretiert worden sein sollen, erschliesst sich der Beschwerdekammer in Strafsachen nicht. Gleichermassen ist nicht ersichtlich, inwiefern seine (fehlenden) gefestigten Verbindungen in wirtschaftlicher und familiärer Hinsicht zur Schweiz falsch dargestellt worden sein sollen. Entsprechendes wird vom Beschwerdeführer nicht weiter begründet. Bei einer Gesamtbetrachtung liegen mithin zahlreiche, für eine Fluchtgefahr sprechende Gesichtspunkte vor (ständiger Wohnsitz in Serbien; Arbeitslosigkeit; finanzielle Schwierigkeiten; Scheidung etc.). Diese überwiegen vorliegend klar diejenigen, welche gegen eine Fluchtgefahr sprechen (neu offenbar auch eine Mietwohnung in der Schweiz; allfällige lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz). Es ist mit grosser

Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer im Falle einer Haftentlassung dem Strafverfahren und der zu erwartenden Sanktion durch Flucht ins Ausland oder Untertauchen im Inland entziehen würde. 6. 6.1 Nach Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen. Darüber hinaus hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK;

E. 12

SR 0.101) Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit. Eine übermässige Haft liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt (sog. Überhaft; BGE 139 IV 270 E. 3.1). 6.2 Der Beschwerdeführer wurde am 6. November 2022 festgenommen. Die Untersuchungshaft wurde für drei Monate angeordnet. Mit Blick auf die gegenüber dem Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe des mehrfach begangenen Betrugs (Art 146 Abs. 1 StGB; Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren), der Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 StGB; Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) und der mehrfach begangenen Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB; Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) droht noch keine Überhaft. Die Haftdauer von drei Monaten erscheint zudem angesichts der noch geplanten Ermittlungshandlungen (vgl. S. 4 des Haftantrags [weitere Einvernahmen des Beschwerdeführers, diverser Versicherungsnehmer sowie von vom Beschwerdeführer benannten Beratern, welche beim Abschluss der Versicherungsverträge mitgewirkt haben sollen; Überprüfung der Angaben des Beschwerdeführers bezüglich der Covid-19-Kreditverwendung]) als verhältnismässig. 6.3 Ersatzmassnahmen für Haft können zwar geeignet sein, einer gewissen (niederschweligen) Fluchtneigung Rechnung zu tragen. Bei ausgeprägter Fluchtgefahr erweisen sie sich nach der einschlägigen Praxis des Bundesgerichts jedoch in der Regel nicht als ausreichend (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_297/2019 vom 3. Juli 2019 E. 5.1, 1B_378/2018 vom 21. September 2018 E. 6.2, 1B_388/2015 vom 3. Dezember 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen). Angesichts der nicht unerheblichen Fluchtgefahr bestehen vorliegend bereits aus diesem Grund Zweifel, ob Ersatzmassnahmen angeordnet werden können. Die Prüfung der vom Beschwerdeführer beispielhaft genannten Ersatzmassnahmen ergibt denn auch, dass diese nicht genügen. Betreffend die von ihm sinngemäss beantragte Ausweis- und Schriftensperre ist ihm entgegenzuhalten, dass er auch ohne Ausweispapiere die Schweiz verlassen oder in der Schweiz untertauchen könnte (BGE 145 IV 203 E. 3.2). Eine Meldepflicht vermag der Gefahr des Untertauchens oder der Flucht ebenfalls nicht wirksam zu begegnen. Dem Beschwerdeführer verbliebe innerhalb des Meldeintervalls genügend Zeit, um die relativ kleinräumige Schweiz zu verlassen. Mit dieser Ersatzmassnahme könnte lediglich erreicht werden, dass eine Flucht rascher entdeckt würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_358/2019 vom 5. August 2019 E. 4). Eine solche Massnahme ist im vorliegenden Fall – bei bestehender erheblicher Fluchtgefahr – nicht genügend (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_183/2020 vom 5. Mai 2020 E. 2.7 und BGE 145 IV 503 E. 3.2 f.). Auch durch ein Electronic Monitoring in Verbindung mit einer Aufenthaltsbeschränkung (Eingrenzung) könnte einzig festgestellt werden, wann eine Person einen bestimmten Bereich verlässt. Dadurch wird eine Flucht höchstens früher erkannt, jedoch nicht verhindert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_126/2012 vom 28. März 2012 E. 4.2). Das Electronic Monitoring stellt zudem keine eigenständige

Ersatzmassnahme dar, sondern lediglich ein Mittel zur Überprüfung einer solchen Massnahme (BGE 140 IV 19 E. 2.6). Eine Haftentlassung gegen Kautions kommt nur in Frage, wenn diese tatsächlich tauglich ist, die beschuldigte Person von einer Flucht abzuhalten (vgl.

E. 13

Urteil des Bundesgerichts 1B_149/2017 vom 5. Mai 2017 E. 5.2). Bei mittellosen Beschuldigten – wie dem Beschwerdeführer – fällt eine solche grundsätzlich ausser Betracht (vgl. FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, a.a.O., N. 9 zu Art. 237 StPO). Ein Kontaktverbot mit bekannten Personen vermag von vornherein keine Fluchtgefahr zu bannen. 6.4 Die angeordnete Untersuchungshaft erweist sich demnach auch aus Verhältnismässigkeitsaspekten als rechtmässig. 7. Nach dem Gesagten ist es nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft für die Dauer von drei Monaten, d.h. bis am 5. Februar 2023, angeordnet hat. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 14

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.